

61. 3. III. 71
KZR 5/70

a) Ein Verein, der durch satzungsändernden Beschluß die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Mitgliedergruppe verschärft, kann im Interesse des Vereinszwecks zugleich bestimmen, daß Mitglieder, die den geänderten Merkmalen dieser Gruppe nicht mehr entsprechen, in eine solche minderen Rechts herabgestuft werden.

b) Eine Vereinsatzung verstößt nicht ohne weiteres gegen das Verbot der Ungleichbehandlung der Mitglieder, wenn sie nicht sogleich alle denkbaren gleichwertigen Fälle erfaßt, die im Verein auftreten können.

c) Wird einem Mitglied im förmlichen Vereinsverfahren die Hinzuziehung des Anwalts seines Vertrauens untersagt, so verstößt das gegen den auch im Vereinsrecht geltenden Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn sich die Vereinsorgane selbst zur Vertretung ihres Antrags eines Rechtsanwalts bedienen 381

62. 4. III. 71
VII ZR 40/70

Deliktansprüche wegen eines Mangels des Werkes verjähren nach § 852 BGB, nicht etwa nach § 638 BGB 392

Das neue

Beurkundungsgesetz

Textausgabe mit Einführung, Hinweisen und Sachregister

Zusammengestellt von Dr. jur. Egon Arnold,
Richter am Amtsgericht Hamburg

1970. kl. 8°. 74 Seiten. Kartoniert DM 4,80

Mit dem neuen Beurkundungsgesetz, am 28. 8. 1969 verkündet und am 1. 1. 1970 in Kraft getreten, ist das bisher im Bundes- wie im Landesrecht unübersichtlich geregelte und vielfach voneinander abweichende Beurkundungsrecht auf Bundesebene weitgehend zusammengefaßt und vereinheitlicht worden. Dies gilt sowohl für das Beurkundungsverfahren als auch für die Beurkundungszuständigkeiten.

Für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen ist jetzt grundsätzlich der Notar zuständig, weshalb auch die Vorschriften des Gesetzes auf ihn abgestellt sind. Neben den Notaren und z. T. auch noch den Amtsgerichten bleiben aus Zweckmäßig-

keitsgründen in bestimmten Fällen wie bisher Konsuln, Jugendämter, Standesbeamte, Amtsgerichte, Bürgermeister, Ratsschreiber (in Baden-Württemberg), Gerichtsvollzieher, Postbeamte und Vermessungsämter zuständig. Für diese Stellen gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes entsprechend.

Der Herausgeber dieser Gesetzesausgabe hat sich schon als Herausgeber des „Formular-Kommentars“ einen Namen gemacht. Seine sachkundige Einführung in das neue Gesetz wird dessen Anwendung erleichtern.



Carl Heymanns Verlag KG
Köln · Berlin · München · Bonn

Bienen

HEFT 5/6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

55. BAND



1971

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
45. 7. I. 71 II ZR 23/70	• Ein Ruhegehalt, das Entgeltscharakter hat, kann dem Berechtigten wegen schädigenden Wettbewerbs oder einer sonstigen, nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Verfehlung nur unter den allgemeinen Voraussetzungen des Rechtsmißbrauchs vorenthalten werden.	274
46. 20. I. 71 IV ZR 42/69	Bei Nichtzahlung der Erstprämie wird der Rückgriff des Versicherers gegen den mitversicherten Fahrer nicht durch § 158 i VVG ausgeschlossen. Kein Versicherungsschutz für den Schadensersatzanspruch, der dem mitversicherten Fahrer gegen den Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) wegen Nichtzahlung der Prämie zusteht	281
47. 8. II. 71 III ZR 28/70	a) Die Dauer einer Frist für die Auslegung eines Bebauungsplans braucht nicht für den Bereich der Gemeinde allgemein und im voraus ortsgesetzlich geregelt zu sein. b) Beginnt die Auslegung des Bebauungsplans mit einem nach der Bekanntmachung von der Genehmigung und der Auslegung des Bebauungsplans liegenden Tag, so verhindert dies nicht schlechthin das Inkrafttreten des Bebauungsplans. c) Die Genehmigung des Bebauungsplans muß nur ihrem wesentlichen Inhalt, nicht aber ihrem Wortlaut nach bekanntgemacht werden	288
48. 8. II. 71 III ZR 65/70	Zur Bemessung der Entschädigung für sog. Folgeschäden im Rahmen des § 96 BBauG	294
49. 10. II. 71 IV ZR 201/69	Hält gegenüber der Klage aus § 48 EheG die Beklagte trotz eines allgemein als ehezerstörend anzusehenden schuldhaften Verhaltens des Klägers an der Ehe fest, weil hierdurch bei ihr die Ehe nicht unheilbar zerrüttet worden ist, so ist es gerechtfertigt, sie hinsichtlich ihres hilfsweise gestellten Schuldantrags nach § 53 Abs. 2 EheG nicht anders zu stellen, als diese Vorschrift es für den Fall eines bereits verlorenen Scheidungsrechts vorsieht. Dem Schuldantrag ist daher stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht	302
50. 10. II. 71 VIII ZR 182/69	1. Keine Anwendung des § 104 VglO auf Vollstreckungsvereinbarung. 2. Hat der Gemeinschuldner nach Zahlungseinstellung einem von ihm bestellten Treuhänder Vermögensgegenstände mit dem Auftrag übertragen, bestimmte Gläubiger zu befriedigen, und haben diese unmittelbar das Recht erworben (§ 328 Abs. 1 BGB), Befriedigung vom Treuhänder zu verlangen, so brauchen sie sich vom anfechtenden Konkursverwalter (§ 30 Nr. 2 KO) die Kenntnis des Treuhänders von der Zahlungseinstellung nicht entgegenhalten lassen	307

Nr.		Seite
51.	11. II. 71 VII ZR 73/69	Schiedsvergleich; Verstoß gegen § 40 DRiG 313
52.	15. II. 71 NotZ 4/70	Notarbestellung nach Schwerbeschädigtengesetz . . 324
53.	16. II. 71 VI ZR 147/69	Wer Ersatz entgangenen Gewinns wegen verhin- deter Geschäfte fordert, braucht sich den Ertrag nachgeholter Geschäfte nicht anrechnen zu lassen, soweit die Nachholung über seine Pflicht hinaus- geht 329
54.	17. II. 71 VIII ZR 84/69	a) Artikel VIII Abschn. 2 (b) des Internationalen Währungsabkommens steht einer Klage nicht ent- gegen, wenn der Devisenkontrakt, aus dem geklagt wird, zwar im Zeitpunkt seines Abschlusses im Gegensatz stand zu Devisenkontrollbestimmungen eines Mitgliedsstaates, diese Bestimmungen aber in dem Zeitpunkt aufgehoben sind, in dem die Erfül- lung des Devisenkontraktes verlangt wird. b) In einem solchen Falle ist der Devisenkontrakt jedenfalls dann nicht nichtig, wenn nach den Grund- sätzen des internationalen Privatrechts das Ver- tragsverhältnis deutschem Recht untersteht 334
55.	17. II. 71 VIII 4/70	Zum Beginn der Verjährungsfrist bei Kaufpreis- forderungen, wenn die Parteien „Zahlung gegen Dokumente“ vereinbart haben 340
56.	22. II. 71 VII ZR 110/69	Vorschuß für Schiedsgericht bei Armut des Schieds- klägers 344
57.	22. II. 71 VII ZR 243/69	Der Mängelbeseitigungsanspruch nach § 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB (B) gewährt dem Auftraggeber gegen- über dem Werklohnanspruch des Auftragnehmers auch dann noch die Einrede des nicht erfüllten Ver- trages, wenn er die Gewährleistungsansprüche an Dritte abgetreten hat 354
58.	1. III. 71 II ZR 53/69	Keine obere Grenze für Rücklageermächtigungen nach § 58 Abs. 2 Satz 2 AktG. 359
59.	1. III. 71 III ZR 29/68	Werden Gegenstände auf behördliche Anordnung vernichtet, weil feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, so ist eine Entschädi- gung nach §§ 39, 57 BSG dann nicht zu zahlen, wenn zwar die Krankheit in meldepflichtiger Form (Erkrankungs- oder Ausscheidungsfall) aufgetreten ist (§§ 3, 34 Abs. 1 BSG), die vernichteten Waren aber die Ansteckungsquelle für den Krankheits- oder Ausscheidungsfall bildeten 366
60.	1. III. 71 III ZR 37/68	Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten, der nicht Erbe ist, gegen den Beschenkten 378